

an dieser Stelle abzugeben habe, auch wirklich Ihren Wünschen entsprechen werde. Wenn sich die Regierung in den übersichtlichen Mittheilungen, die der Thronrede beigegeben worden sind, in diesem Punkte nur auf eine allgemeine Bemerkung beschränkt hat, so ist das hauptsächlich um deswillen geschehen, weil das Ministerium des Innern bei eingehender Verfolgung dieser Angelegenheit einen wirklich positiven Erfolg nicht zu verzeichnen hatte, indem man die Privatversicherungsgesellschaften nicht dazu hat bestimmen können, überhaupt bezüglich der in Frage befangenen Verwirklichungsclausel noch weitere Zugeständnisse dahin gehend zu machen, daß ihre Anwendbarkeit und Anwendung in Zukunft im Allgemeinen ausgeschlossen sein solle. Das Ministerium des Innern hat, dem Antrag, der in der bezüglichen ständischen Schrift vom vorigen Landtag enthalten war, Folge gebend, durch die Brandversicherungskammer sehr eingehende Erörterungen über diese Angelegenheit, speciell über die in Frage stehende Strafbestimmung bei den Privatversicherungsgesellschaften anstellen lassen, und es hat das Ministerium des Innern es an einer Einwirkung, um nach dieser Richtung hin die gewünschten Erleichterungen und die Sicherstellung der Versicherten zu beschaffen, nicht fehlen lassen. Es ist aus diesen Erörterungen und Verhandlungen, die durch Vermittelung der Brandversicherungskammer mit den einzelnen Gesellschaften und hauptsächlich mit dem Deutschen Verband der Privatversicherungsgesellschaften gepflogen worden sind, hervorzuheben, daß die Möglichkeit der Verwirklichung von Brandschädengeldern thatsächlich auf 4 oder 5 Fälle sich bezieht. Es haben nämlich die Privatversicherungsgesellschaften hauptsächlich darauf hingewiesen, daß sie sich dann dazu ermächtigt halten, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Verwirklichungsclausel zuzukommen, wenn der betreffende Brandcalamitose die Rettung der versicherten Gegenstände unterlassen hat, wenn er sich weigert, die geforderten Belege oder Verzeichnisse nach dem Brandschaden beizubringen, und wenn er bezüglich der Prämienzahlung sich im Rückstand befindet. Was aber das punctum saliens, auf welches hauptsächlich auch der Wunsch der hohen Kammer seiner Zeit gerichtet war, betrifft, so handelt es sich hier mehr um Anwendung der Verwirklichungsclausel in den Fällen, wo die betreffende Versicherungsgesellschaft den Brandcalamitosen eine betrügerische Angabe, betrügerisches Vorgehen bezüglich der Declaration, der Angabe der versicherten Gegenstände zum Vorwurf zu machen sich berechtigt hält. Es haben nun die Versicherungsgesellschaften und speciell der Verband der Deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften bei der Vernehmung bezüglich der ersten

der Fälle, die ich mir erlaubte als solche zu bezeichnen, bei denen eventuell die Verwirklichungsclausel angewendet wird, erklärt, daß auf diese drei ersten Fälle, also wo es sich um rückständige Prämienzahlung und ungenügende Herbeischaffung von Belegen zc. handelt, ein besonderer Werth nicht gelegt würde, man auch bei vorliegenden Fällen dieser Art eigentlich nie auf die Anwendung dieser Verwirklichungsclausel zukomme; was dagegen den letzteren Fall anlangt, die Anwendung der Verwirklichungsclausel in den Fällen, wo den Calamitosen eine gewisse betrügerische unzuverlässige Angabe in dem Versicherungsobjecte zur Last zu legen sei, so haben die Verbände und auch die einzelnen Feuerversicherungsgesellschaften allgemein erklärt, daß sie einen großen Werth darauf legen, daß sie in Anwendung dieser Verwirklichungsclausel nicht in zu enge Grenzen gewiesen werden möchten und es ist für die betreffenden Gesellschaften, die in dieser Richtung beim Ministerium vorstellig geworden sind, hauptsächlich darauf hingewiesen worden, ich möchte mir erlauben, das ziemlich wörtlich zu geben:

„Die Feuerversicherungsgesellschaften haben gebeten, an dieser Vertragsbestimmung, deren wesentlichster Zweck es sei, dem Anreize zu dem gemeingefährlichen Verbrechen der Brandstiftung entgegen zu wirken, für welche das Hauptmotiv die Absicht bilde, durch falsche Angaben Gewinn zu erzielen und somit die Versicherungsgesellschaften zu betrügen, festhalten zu dürfen.“

Meine Herren! Wenn die Versicherungsgesellschaften dies Motiv als das hauptsächlichste hinstellen, welches dafür spreche, sie in dem werthvollen Besitz des Rechtes zu belassen, von der Verwirklichungsclausel Anwendung zu machen, so ist allerdings die Regierung der Ansicht, daß den Versicherungsgesellschaften insoweit doch ein gewisses Recht zur Seite steht, und daß Billigkeitsmomente in den Vordergrund treten, denen man die Berücksichtigung nicht ganz versagen kann; und wenn, wie gesagt, die Regierung auf diesem Standpunkt steht, so hat sie Bedenken tragen müssen, wie es vielleicht in dem ständischen Antrag, auf den ich mich bezogen habe, beabsichtigt war, den Gesellschaften die Aufnahme dieser Verwirklichungsclausel in die betreffenden Statuten überhaupt ganz zu untersagen. Um aber wenigstens den Wünschen, die ausgesprochen worden sind, nach Thunlichkeit gerecht zu werden, hat das Ministerium des Innern in den Verfügungen, welche den betreffenden Verbänden und Gesellschaften durch Vermittelung der Brandversicherungskammer zugegangen sind, ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Clausel auch bei vorliegenden betrügerischen Fällen in möglichst enger Weise Anwendung finde, und besonders der betreffende